



Gebührenordnung

in der Fassung der 10. Änderung vom 15.12.2011

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|---|---|
| § | 1 | 2 |
| § | 2 | 2 |
| § | 3 | 2 |
| § | 4 | 2 |
| § | 5 | 2 |
| § | 6 | 2 |
| § | 7 | 3 |
| § | 8 | 3 |
| § | 9 | 3 |

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372) des § 1 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Meppen sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Der Eigentümer der an die in § 1 Absatz 1 der vorgenannten Straßenreinigungssatzung genannten Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke gelten als Benutzer der von der Stadt betriebenen öffentlichen Straßenreinigung und haben für die Benutzung Gebühren zu zahlen. Den Eigentümern stehen Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) § 2 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, denen gemäß § 5 der Straßenreinigungssatzung die Reinigungspflicht übertragen worden ist, sind nicht gebührenpflichtig.

§ 2

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten erhoben, die der Stadt Meppen im Kalenderjahr durch die Straßenreinigung entstehen.

§ 3

- (1) Verteilungsmaßstab ist die zur Straße hin gelegene Grundstücksbreite.
- (2) Bei Eckgrundstücken werden sämtliche Grundstücksbreiten, die an eine von der Stadt zu reinigenden Straße angrenzen, der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt nach vollen Metern. Angefangene Meter werden voll berechnet.

§ 4

- (1) Die Häufigkeit der Straßenreinigung durch die Stadt ergibt sich aus § 1 der Straßenreinigungssatzung (Reinigungsklassen).
- (2) Ist die Stadt aus ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert, die Reinigung gemäß Absatz 1 durchzuführen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5

Die Gebühren betragen pro Meter Grundstücksbreite jährlich

1,44 €/m in der Reinigungsklasse 1,
2,88 €/m in der Reinigungsklasse 2 und
19,92 €/m in der Reinigungsklasse 6.

§ 6

Der Bemessungszeitraum für die Gebühr ist ein Kalenderjahr.

§ 7

Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Stadt und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die in dem Bescheid angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

§ 8

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zu Beginn des Rechnungsjahres Grundstückseigentümer ist. § 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 9

Die Stadt kann, wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde, Billigkeitsmaßnahmen gewähren.

Meppen, 06.11.1975/ 9. Änderung vom 10.12.2009/ 10. Änderung vom 15.12.2011

(Jan Erik Bohling)
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Gebührenordnung beinhaltet

1. die 1. bis 9. Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Meppen sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung). Die 9. Änderung der Gebührenordnung vom 10.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 30/2009 vom 30.12.2009. Die Änderung der Gebührenordnung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.
2. die 10. Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Meppen sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31/2011 vom 30.12.2011. Die Änderung der Gebührenordnung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.